

Förderungsrichtlinien für die Ablegung des Hundeführscheines

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge gewährt ab 01. Jänner 2007, HundebesitzerInnen, die in Brunn mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und mit ihrem Hund den Hundeführschein ablegen, eine **einmalige Förderung von EUR 20,00** je Hund gemäß den nachstehenden Richtlinien:

1) Allgemeine Bestimmungen

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge fördert die Erlangung des ÖKV Hundeführscheins (Österreichischer Kynologenverband) bzw. eine als gleichwertig anzusehende Ausbildung anderer Kynologenverbände. Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt werden. Eine Doppelförderung ist nicht möglich. Das heißt, es kann pro Hund nur eine Ausbildung gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

2) Förderungsvoraussetzungen

Die Erlangung des ÖKV Hundeführscheins (Österreichischer Kynologenverband) bzw. einer als gleichwertig anzusehenden Ausbildung anderer Kynologenverbände wird mit einem Betrag in der Höhe von EUR 20,00 gefördert. Die Förderung wird einmalig pro Hund vergeben. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Ansuchens bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge angemeldet sein und es darf kein Rückstand für die vorgeschriebene Hundeabgabe bestehen. Die HundebesitzerInnen müssen in Brunn am Gebirge ihren Hauptwohnsitz haben.

Die Förderung versteht sich als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Ansuchens. Für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.

3) Förderungswerber

Brunner HundebesitzerInnen, die mit ihrem aktuell angemeldeten Hund eine entsprechende Ausbildung erfolgreich absolviert haben.

4) Antragstellung

Die Förderung wird aufgrund eines formlosen Ansuchens unter Vorlage des ÖKV Hundeführscheins bzw. eines als gleichwertig anzusehenden Nachweises zuerkannt. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen bzw. Bestätigungen vorzulegen: Ausbildungsnachweis aus dem Hund und HundebesitzerIn klar hervorgehen.

Aus dem Ansuchen muss weiters die Bankverbindung ersichtlich sein, damit die Förderung überwiesen werden kann. Der Antrag ist bis zum 31.3. des darauf folgenden Jahres, in dem die Prüfung abgelegt worden ist, bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, einzubringen.

5) Bewilligung der Förderung

Die Vergabe der Förderung erfolgt durch die Bürgermeisterin. Danach wird auch die Auszahlung der Förderung auf das bekannt gegebene Bankkonto veranlasst.

6) Dokumentation der bewilligten Förderungen

Über die im jeweiligen Haushaltsjahr bewilligten Förderungsbeträge ist ein Verzeichnis, zur Einsichtnahme durch die GemeinderätInnen und Prüforgane der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, zu erstellen.

7) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Für den Gemeinderat
die Bürgermeisterin
Helga Markowitsch